

RS Vwgh 1990/3/13 89/08/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.03.1990

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §20 Abs2 idF 1977/609;

AIVG 1977 §20 Abs3 idF 1977/609;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/08/0311 E 14. April 1988 RS 1

Stammrechtssatz

Tragen mehrere Arbeiten zum Unterhalt eines Zuschlagsberechtigten tatsächlich wesentlich bei, so gebührt demjenigen der Familienzuschlag, der wesentlicher zum Unterhalt des Zuschlagsberechtigten beiträgt. Das ist in der Regel bei minderjährigen Kindern im Kleinkindalter derjenige, der dieses Kind in seinem Haushalt betreut.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080011.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at